

Änderungsantrag
(zu Drs. 16/977 und 16/1230)

Fraktion DIE LINKE

Hannover, den 11.05.2009

Entwurf eines Niedersächsischen Gesetzes zur Durchführung des Baugesetzbuchs (NBauGBDG)

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP - Drs. 16/977

Beschlussempfehlung des Ausschusses für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit - Drs. 16/1230

Der Landtag wolle den Gesetzentwurf in folgender Fassung beschließen:

„§ 1
Vorhaben im Außenbereich

Die zuständige Genehmigungsbehörde kann von der Frist nach § 35 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 c des Baugesetzbuchs abweichen.“

Begründung

Nach § 245 b BauGB können die Länder bestimmen, dass die Frist nach § 35 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 Buchst. c BauGB nicht anzuwenden ist. Die Länder können deshalb auch durch Gesetz ihre Kompetenz an die zuständigen Behörden der Kommunen delegieren, die vor Ort und konkret besser entscheiden können, ob eine bestimmte Umwandlung im Außenbereich sinnvoll ist oder untersagt werden sollte, weil eine Zersiedelung der Landschaft zu befürchten ist. Auf die hierzu eingegangene sehr differenzierte Stellungnahme von Professor Danielzyk vom 23.04.2009 wird verwiesen.

Nach der hier vorgeschlagenen Fassung des Gesetzes hat die zuständige Behörde eine Ermessensentscheidung zu treffen, die eine Entscheidung im Einzelfall erlaubt. Die allgemeine Regelung im Entwurf der Fraktion der CDU und der FDP, die Frist im BauGB generell außer Kraft zu setzen, berücksichtigt die Zersiedelungsgefahr nicht ausreichend.

Christa Reichwaldt
Parlamentarische Geschäftsführerin